



Gemeinde Marschacht - Samtgemeinde Elbmarsch

Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbegebiet Schmalenhorst - westlich der B 404" und 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2002 im Parallelverfahren

- Anhang 1 zu Teil II -

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) -

Vorabzug: 29. April 2025

Aufgestellt:



IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · info@idn-consult.de
Telefax: 04207 6680-77 · www.idn-consult.de

Datum:

Projekt-Nr.: 5956-A

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabe	3
2	Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	4
3	Datengrundlagen	7
4	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	9
4.1	Beschreibung des Vorhabens	9
4.2	Mögliche Projektauswirkungen	9
4.3	Erschließung und Baustelleneinrichtung	10
5	Abgrenzung und Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebiets	11
6	Relevanzprüfung und Konfliktanalyse	14
6.1	Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	14
6.2	Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit	16
6.2.1	Libellen	16
6.2.2	Amphibien	16
6.2.3	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hier: Fledermäuse	18
6.2.4	Europäische Vogelarten	18
6.2.5	Sonstige Säugetiere	21
6.3	Artenschutzrechtliche Bewertung zu erwartende Beeinträchtigungen, art-/gildenbezogene Einzelfallprüfung	21
6.3.1	Fledermäuse	21
6.3.2	Europäische Vogelarten	26
6.3.2.1	Gilde der (Halb-) Offenlandbrüter	26
6.3.2.2	Gilde der Gehölzbrüter	28
6.3.2.3	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	30
7	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	34
8	Fazit	36
9	Literatur- und Quellenverzeichnis	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 6-1: Relevanzprüfung	14
------------------------------	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht (nach TRAUTNER 2008)	6
Abbildung 5-1: Untersuchungsgebiet der Biotoptypenkartierung	11

1 Veranlassung und Aufgabe

Die Fricke Landmaschinen GmbH aus Heeslingen (Landkreis Rotenburg (Wümme)) plant, sich in der Gemeinde Marschacht niederzulassen. Direkt westlich der B 404, angrenzend an den bestehenden Gewerbepark Eichholz im Westen, sollen gewerbliche Hallen, eine Werkstatt, ein Shop und eine Tankstelle errichtet werden.

Zur Schaffung des erforderlichen Planrechts hat die Gemeinde Marschacht die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbegebiet Schmalenhorst - westlich der B 404" und auch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002 – "Gemeinde Marschacht Darstellung einer Gewerbefläche in der Gemarkung Oldershausen (Schmalenhorst)". beschlossen.

Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Prüfung erforderlich, ob durch das Vorhaben geschützte Tier- und Pflanzenarten von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein können und ggf. eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird und zulässig ist.

Der artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wird hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden als vorhabenbedingte Wirkfaktoren z. B. Flächenversiegelungen und Überformung sowie Verlust von Biotopen zugrunde gelegt.

Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- Europäische Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzes dauerhaft verhindert wird. Zur Klärung des Sachverhalts werden folgende Teilfragen geklärt:

1. Beschreibung der Planung: Welche der Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden?

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten basiert auf dem Habitatpotenzial, das aus der vorhandenen Biotopausstattung im Planungsgebiet (laut Biotoptypenkartierung im Mai 2024) abgeleitet wird.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel

auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden. Nicht gefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche werden damit in Gruppen (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet.

Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Als grundsätzliche Projektwirkungen durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichte Nutzung sind hinsichtlich der gesetzlich geschützten Tiere und Pflanzen insbesondere folgende Beeinträchtigungen theoretisch denkbar:

- Neuversiegelung von Flächen, Isolierung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen, baubedingte Störungen:
 - baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
 - Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch Bau und Anlagen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]
 - Erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störwirkungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize)

Die hier beschriebenen Wirkungen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

- Vorabzug -

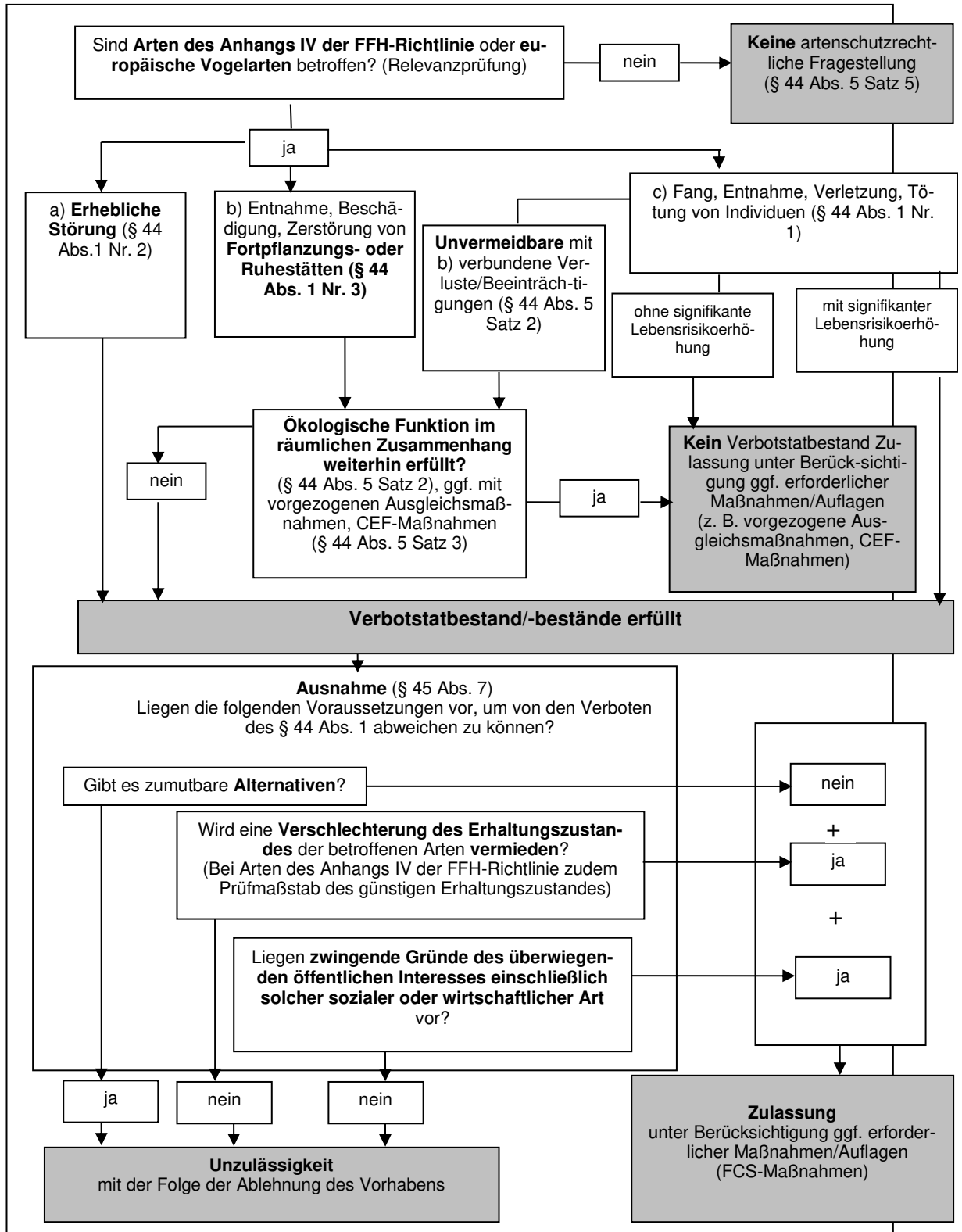


Abbildung 2-1: Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht (nach TRAUTNER 2008)

3 Datengrundlagen

Es sind keine vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen durchgeführt worden. Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet stehen folgende Datengrundlagen und Quellen zur Verfügung:

- Aktuelle Daten zu Storchennestern (NABU WINSEN 2025)
- Biotoptypenkartierung (IDN, Mai 2024)
- Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marschacht (SCHAPER + STEFFEN + RUNTSCH 2013)
- Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Marschacht (SCHAPER + STEFFEN + RUNTSCH 2005)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Marschacht (EGL 2020)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Harburg 2013
- Abfrage beim NLWKN über vorhandene Artendaten vom 26.01.2024

Während einer Ortsbegehung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg am 29.10.2024 wurden besonders ein nördlich des Geltungsbereichs bestehendes Vorkommen des Moorfrosches (*Rana arvalis*) und der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als bekannter Brutvogel der Gegend hervorgehoben.

Für den Vorhabenbereich und an diesen angrenzende Biotopstrukturen werden im LRP keine faunistischen Einzelnachweise oder Faunadaten benannt (s. Karte 1 "Arten und Biotope" sowie Hauptband). Jedoch liegt das Plangebiet (wie auch der restliche Gewerbepark Eichholz) randlich in einem Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/ Pflanzenartenschutz aufgrund der Bedeutung als "Wander- und Rastgebiet zahlreicher gefährdeter Vogelarten / Brutgebiet", zahlreicher gefährdeter Vogelarten" und „Nahrungshabitate Weißstorch" (LANDKREIS HARBURG 2013).

Nur schwer zu bearbeitende Artengruppen sind Nachtfalter, Käfer, Weichtiere, Pilze und Moose. Sie sind in diesem Rahmen dieses AFB nicht mit vertretbarem Aufwand zu erfassen. Für das Untersuchungsgebiet bestehen

Kenntnislücken über ihre Verbreitung und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Es wird nur für alle Arten mit einer unzureichenden Datengrundlage eine Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials vorgenommen. Aussagen zu potenziell vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten können über die Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes abgeleitet werden. Als Prüfmatrix gelten die vom NLWKN (2015) genannten Arten.

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 3,6 ha. Hier wird im Wesentlichen eine Fläche von 2,6 ha als Gewerbefläche mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Es werden hiermit intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen (Acker) überplant.

Es werden des Weiteren Pflanzgebote, sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und ein Regenrückhaltebecken im Bebauungsplan festgesetzt.

4.2 Mögliche Projektauswirkungen

In Kapitel 6 werden die Auswirkungen für die relevanten Arten bzw. Gilden detailliert betrachtet. Als grundsätzliche Projektauswirkungen sind hinsichtlich der Tiere und Pflanzen folgende Beeinträchtigungen möglich:

- baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
- Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch Bau und Anlagen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]
- Bau- bzw. betriebsbedingte Immissionseinwirkungen und Störungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize, Schadstoffe) durch zusätzlichen Verkehr in einem zum Teil vorbelasteten Raum. In diesem Fall ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art, auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, so verschlechtert, dass eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vorliegen wird.

Die im Umweltbericht beschriebenen, eingriffsrelevanten Maßnahmen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

- Umwandlung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Gewerbegebiets- und Verkehrsflächen und Entnahme von Vegetationsstrukturen: Artenschutzrechtliche Detailprüfung erforderlich.
- Isolierung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen
- (Bau-) und Betriebsbedingte Lärmbelastungen und Scheuchwirkungen, Zunahme der gewerblichen Nutzung und Verkehr: Artenschutzrechtliche Detailprüfung erforderlich.

4.3 Erschließung und Baustelleneinrichtung

Als Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden voraussichtlich ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereichs genutzt werden, die im Zuge der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ohnehin in Anspruch genommen werden.

5 Abgrenzung und Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet des AFB ist durch die Betrachtungsräume der potenziell vorkommenden Artengruppen vorgegeben.

Im Vorhabenbereich wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt (IDN 2024). In diesem Zuge wurden auch gefährdete und besonders/streng geschützte Pflanzenarten erfasst.

Vorbelastungen in tierökologischer Hinsicht bestehen vor allem durch die intensive gewerbliche Nutzung im Westen des Gebietes, die angrenzenden B 404 sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Mit den zum Teil viel frequentierten Straßen und der Bebauung sind Stör- und Barrierewirkungen verbunden (Versiegelung, Licht, Bewegungsreize, Spaziergänger, Geräusche/Lärm).

Die nachfolgende Abbildung zeigt das Untersuchungsgebiet.

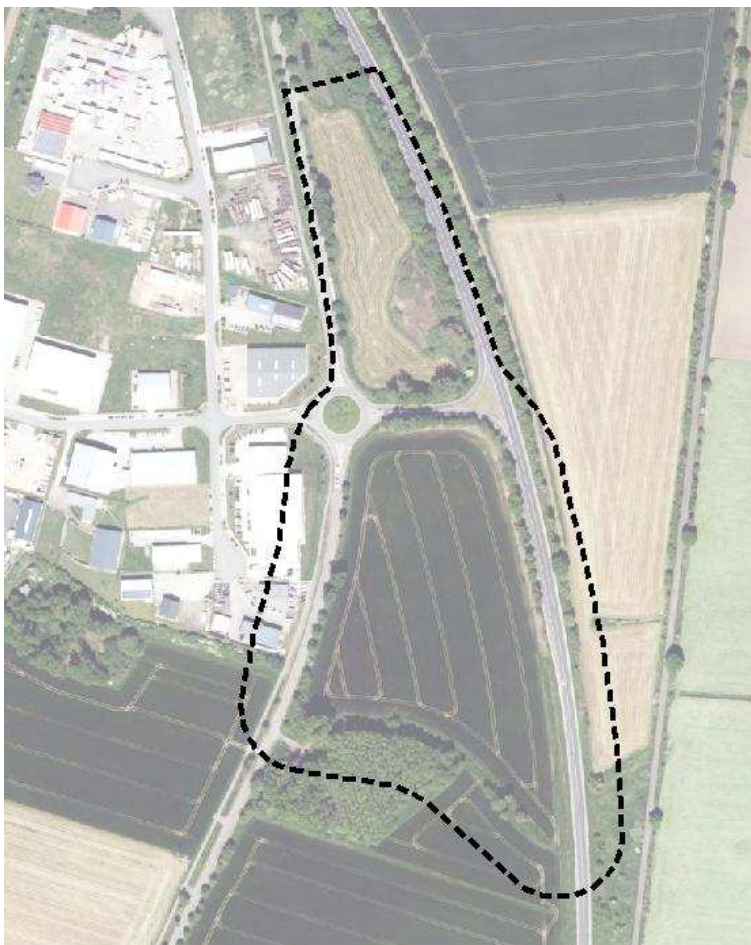


Abbildung 5-1: Untersuchungsgebiet der Biotoptypenkartierung

Schutzgebiete und wertvolle Bereiche:

Das Vorhabengebiet selbst liegt in keinem Schutzgebiet nach BNatSchG oder Natura 2000 Gebiet.

Rd. 60 m südlich des Plangebiets befindet sich ein Graben, der zum FFH-Gebiet "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" (2626-331) gehört. Das FFH-Gebiet verläuft weiter südlich. Der Hauptkanal Ilau-Schneegraben rd. 450 nördlich des Vorhabenbereichs gehört zu dem FFH-Gebiet. Des Weiteren befinden sich östlich des Vorhabenbereichs, auf der anderen Seite der B 404, ebenfalls Flächen des FFH-Gebiets. Das FFH-Gebiet ist durch das Landschaftsschutzgebiet "Gräben und Altwässer der Elbmarsch" (LSG WL 28) gesichert. Das FFH-Gebiet "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" umfasst ein ausgedehntes Fließgewässernetz in der niedersächsischen Geest sowie den Elbmarschen. Als vorkommende Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie werden Kammolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Lachs (*Salmo salar*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) genannt. (LANDKREIS HARBURG 2021)

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet "Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung" (DE2526-402) befindet sich rd. 6,8 km in westlicher Richtung des Vorhabenbereichs.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist die "Elbeniederung von Avendorf bis Rönne" in rd. 4,2 km Entfernung im Norden des Plangebiets.

Nördlich des Vorhabenbereichs, rd. 60 m entfernt, wird ein wertvoller Bereich für Lurche und Libellen angegeben, der Status des Gebiets ist offen. Die Erfassung erfolgte im Jahr 2006.

Der Vorhabenbereich liegt randlich innerhalb eines wertvollen Bereiches für Brut- und Gastvögel. Für Gastvögel erreicht das Gebiet "Winsener Elbmarsch II", Teilgebiet "NE Hunden", eine landesweite Bedeutung (Stand 2018). Der Silberreiher (*Ardea alba*) ist hierbei wertgebend. Für Brutvögel erreicht das Teilgebiet (Nr. 01340) eine landesweite Bedeutung (Stand 2013) als Nahrungshabitat für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*).

In rd. 1,1 km Entfernung in nordwestlicher Richtung, hinter dem Gewerbegebiet und dem "Hauptkanal Ilau-Schneeegraben", liegt ein Gebiet des Wiesenvogelschutzprogrammes mit Limikolen als Zielarten. (MU 2025)

Eine Übersicht der Lage der Schutzgebiete und wertvollen Bereiche ist Anlage 2 zu entnehmen.

6 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

6.1 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten zusammen. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird angeführt, ob ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

Tabelle 6-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Im Rahmen der Biotopkartierung im Jahr 2024 wurden bereits keine relevanten Arten festgestellt. Aufgrund des allgemeinen Artenrückgangs und der unveränderten Biotopausstattung (intensive Landwirtschaft) sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten ist ein solches Vorkommen auch aktuell nicht zu erwarten.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant
Käfer	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche und Verbreitung der geschützten Käferarten nicht erwartet.	nicht relevant
Heuschrecken	Die in Niedersachsen geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet vor.	nicht relevant
Libellen	Aufgrund des nahegelegenen FFH-Gebiets "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" (DE 2626-331) und des Vorkommens der Großen Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) in dem FFH-Gebiet ist eine genauere Betrachtung notwendig.	relevant
Aquatische Fauna	Es befindet sich randlich am Vorhabengebiet ein Entwässerungsgraben. Im Zuge der Umsetzung des Bauungsplanes wird in kein Gewässer eingegriffen.	nicht relevant
Amphibien	Für alle geschützten Arten haben die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine besondere Eignung als Lebensraum. Das Vorhabengebiet bietet kein besonderes Potenzial für Amphibien. Aufgrund des nördlich hinter dem Zubringer zur B 404 gelegenen Moorfrosch-	relevant

- Vorabzug -

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	Habitats und des nahegelegenen FFH-Gebiets "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" (DE 2626-331) ist eine genauere Betrachtung jedoch erforderlich.	
Reptilien	Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN zur Verbreitung sind für diese in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (Hochmoor) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) auch keine Vorkommen für das Untersuchungsgebiet zu erwarten.	nicht relevant
Säuger	Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, oder Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet ist potenziell möglich. Quartiere in den angrenzenden Baumbeständen (v. a. im angrenzenden Waldbestand) können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die Gehölzreihe entlang der Straße stellt eine potenzielle Leitstruktur für den Fledermausjagdflug dar. Diese Strukturen sind geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource (BOYER et al. 1998). Darüber hinaus ist keine der zu erwartenden Arten übermäßig stark an die Strukturen als Leitbahn für den Jagdflug gebunden, d. h., sie können entstehende Lücken durch Einzelbaumverluste überwinden. Vorbelastungen durch den Straßenverkehr (Tötungsrisiko, Licht) sind bereits im Bestand gegeben und ändern sich nicht wesentlich in ihrer Intensität.	relevant
	Die südlich gelegene Luhe, der nördlich gelegen Hauptkanal Ilau-Schneeграben und die Gräben des FFH-Gebiets "Gewässersystem der Luhe und untere Neetze" stellen teilweise Lebensräume für Fischotter und Biber dar. Darüber hinaus liegen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer, streng geschützter Säugetierarten wie Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legen die Habitatausstattung, die angrenzende Gewerbenutzung und die "eingekesselte" Lage zwischen drei angrenzenden Straßen es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren. Die meisten dieser Arten wären auch aufgrund der Projektwirkungen nicht betroffen, da diese mobil genug sind, auszuweichen. Die hier vorliegenden punktuellen Habitatverluste lägen weit unter einer Relevanzschwelle. Aufgrund des potenziellen Vorkommens des Fischotter s und des Bibers ist eine genauere Betrachtung notwendig.	relevant
Vögel	Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass im angrenzenden Gehölzbestand und auf der Ackerfläche Europäische Vogelarten vorkommen. Die mögliche Betroffenheit von Vogelarten von dem geplanten Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen.	relevant

6.2 Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit

6.2.1 Libellen

Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), die im FFH-Gebiet "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" (DE 2626-331) vorkommt, benötigt senkrechte Halme von Schilf, Rohrkolben, Seggen u. ä., eine lockere bis dichte Schwimmblatt- oder aufragende Unterwasservegetation und dazwischen eine freie Wasserfläche. Sie kommt bevorzugt an eutrophen bis mesotrophen, mäßig aciden Gewässern, also Moorrandgewässer, mesotrophen natürlichen Moorgewässer, aufgelassenen Torfstichen und kleineren Gewässern mit moorigen Ufern vor (NLWKN 2011b). Diese Habitateigenschaften liegen im Vorhabengebiet nicht vor, weswegen eine Besiedlung des Vorhabengebiets durch die Große Moosjungfer ausgeschlossen werden kann. Ebenfalls endet der Graben östlich des Vorhabenbereichs am Zubringer zur B 404 direkt nördlich am Vorhabenbereich.

Das geringe Habitatpotenzial für die Große Moosjungfer ist auch auf andere Libellenarten übertragbar. Es sind keine durchgehend wasserführenden Gewässer mit begleitender Vegetation im Plangebiet vorhanden, die den Libellenarten als Lebensraum dienen könnten.

Eine vertiefende Betrachtung dieser Art und er Artengruppe ist nicht erforderlich.

6.2.2 Amphibien

Nördlich des Plangebiets, hinter dem Zubringer zur B 404, befindet sich ein Biotop, welches im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 (Gewerbegebiet östlich des Plangebiets) als Ausgleichsmaßnahme, insbesondere für den **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), angelegt wurde. Im Rahmen eines Ortstermins am 29.10.2024 wurde das Biotop von außen begutachtet und ebenfalls begangen (bis zur Mitte des Biotops).

Das ehemalige Kleingewässer stellt sich aktuell durch Bewuchs mit Schilfröhricht und aufkommenden Weiden zunehmend verlandet dar. Während der Begehung konnte keine Wasserfläche festgestellt werden. Ebenfalls wirkte der Boden trocken und zwei Rehe hielten sich versteckt im Landröhricht auf. Dem vorgefundenen Zustand entsprechend, stellt sich das Biotop nicht als geeigneter Laichplatz für den Moorfrosch dar. Die Lebensräume des Moorfrosches sind

Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie Moorlandschaften (BFN 2025). In diesen von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaften sucht er bevorzugt fischfreie und pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung auf. Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Erweiterung des Gewerbegebiets Eichholz wurde bereits festgehalten: *Wegen seiner isolierten Lage zwischen drei viel befahrenen Straßen (K81, B 404, Zufahrt zur Bundesstraße und zum Gewerbegebiet mit Kreisell) ohne geeignete Querungsmöglichkeiten für wandernde Amphibien ist aber nicht davon auszugehen, dass sich hier eine bodenständige Population dauerhaft halten kann. Der fehlende erneute Nachweis im Rahmen der Untersuchung zu dieser saP deutet vielmehr darauf hin, dass der Moorfrosch-Bestand möglicherweise bereits erloschen ist. Vorkommen sind daher nicht mehr zu erwarten.* (PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU 2013)

Aufgrund der aktuellen Ausprägung des Biotops und der bereits im Jahr 2013 fehlenden Hinweise auf eine vorhandene Population des Moorfrosches, wird davon ausgegangen, dass der Moorfrosch-Bestand an dem Standort bereits erloschen ist. Des Weiteren liegt ohnehin eine vielbefahrene, erhöht gelegene Straße (Zubringer zur B 404) zwischen dem Biotop und dem Plangebiet, sodass eine Wanderung in das Plangebiet unwahrscheinlich wäre.

Der **Kammolch** (*Triturus cristatus*) wird als im FFH-Gebiet "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" (DE 2626-331) vorkommende Art beschrieben. Als Laichgewässer dienen dem Kammolch größere Stillgewässer in Seengebieten, Weiher, überwiegend im Grünland, in den Auen der großen Ströme, auch Altwässer, Flutrinnen, Qualmgewässer, aber auch Heide- und Niedermoorweiher, Teiche, Tümpel, ferner Abgrabungsgewässer, insbesondere Tongruben und Gräben" (NLWKN 2011b). Im Zuge der Bauarbeiten sind keine potenziellen Laichgewässer direkt oder indirekt betroffen, sodass eine Tötung ausgeschlossen werden kann. Die Gräben randlich des Vorhabenbereichs führen lediglich periodisch Wasser. Bei den eigentlichen Bauelflächen handelt es sich um eine mäßig feuchte, intensiv genutzte Ackerfläche, welche keine geeigneten Lebensräume dieser Art darstellt. Des Weiteren kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung durch das geplante Vorhaben auf die betrachtete Art ausgegangen werden, die als erheblich zu betrachten wäre.

Eine vertiefende Betrachtung dieser Arten oder der Artengruppe ist nicht erforderlich.

6.2.3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hier: Fledermäuse

Im Siedlungsrandbereich ist insbesondere ein Vorkommen der wenig licht- und lärmempfindlichen **Zwergfledermaus** möglich. Diese nutzt vor allem Quartiere an Gebäudestrukturen. Eine Nutzung von Baumhöhlen im benachbarten Wald oder der Feldhecke als Tagesversteck/Zwischenquartier ist möglich. Dass weitere Arten, die auch Siedlungsgebieten vertreten sind, **wie Großer Abendsegler** oder **Breitfügfledermaus** den Vorhabenbereich überfliegen ist grundsätzlich ebenso nicht ausgeschlossen. Weitere Fledermausarten, die sowohl Quartiere in Gehölzen als auch in Gebäudestrukturen beziehen und in Niedersachsen verbreitet sind, sind **Kleiner Abendsegler**, **Langohren** und **Bartfledermäuse**. Der Wald(-rand) und die vorhandene Baumreihe entlang der K 81 im Untersuchungsgebiet stellen in Verbindung mit der vorgelagerten Ackerfläche und Ruderalsäumen eine potenzielle Leitstruktur für den Fledermausjagdflug dar. Diese Strukturen sind geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource. Bäume mit Höhlungen, Stammrissen oder Rindenabplatzungen im Untersuchungsgebiet können für Fledermäuse geeignete Quartiere darstellen.

Da keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen sind und der Waldabstandsbereich von einer Bebauung freigehalten wird, ist weder mit erheblichen Beeinträchtigungen der Jagdlebensräume noch mit Quartierverlusten zu rechnen. In Bezug auf bau- und betriebsbedingte Wirkungen sind Vorbelastungen durch die Siedlungsnähe (Tötungsrisiken, Licht) zu berücksichtigen. Die verbleibenden Vorhabenwirkungen betreffen insgesamt alle Arten gleichermaßen, weshalb diese zusammenfassend, **als Gilde, betrachtet** werden können.

6.2.4 Europäische Vogelarten

Es liegen für den Vorhabenbereich keine Brutvogelerfassungen vor.

Es liegen keine konkreten Hinweise auf Brutvorkommen gefährdeter, streng geschützter und/oder in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführter Arten innerhalb des Vorhabengebiets vor. Solche werden aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur bzw. der Vorbelastungen durch angrenzende Störungen auch nicht erwartet.

Ackerflächen sind potenziell geeignet, ein Habitat für Arten der **Gilde der Offenlandbrüter** darzustellen. In Bezug auf die gefährdete Feldlerche ist diesbezüglich für die Ackerfläche im Vorhabenbereich eine eingehendere

Potenzialanalyse erforderlich. Die Reviergröße von Feldlerchenrevieren ist von der Ausstattung des Reviers abhängig. Optimal ausgestattete Reviere sind etwa 0,8 ha groß, Reviere in Monokulturen mithin deutlich größer (bis zu 20 ha) (JEROMIN 2002). Es wird eine durchschnittliche Reviergröße von 4 ha angenommen. Dabei sind Meideabstände von durchschnittlich 100 m zu Waldrändern, Baumreihen und Siedlungsrändern zu erwarten. Die hier zu betrachtende Ackerfläche ist rd. 3,6 ha groß und war zum Kartierzeitpunkt mit Getreide bestellt. Sie ist fast vollständig umgeben von störungsintensiver anthropogener Nutzung (Siedlungsflächen, Straßen). Unter Berücksichtigung der geringen Schlaggröße und des o. g. Meideabstands zu angrenzend vorhandenen Gewerbenutzungen sowie Gehölzen (Waldfläche im Süden, Baumreihe im Westen, Einzelgehölze im Osten und Norden) und der Verkehrsinfrastruktur zu drei Seiten verbleibt im Geltungsbereich kein geeignetes Revierpotenzial, da nach Abzug des Meideabstands von 100 m keine Flächen im Vorhabengebiet übrigbleiben. Davon ausgehend wird eine Besiedlung durch die Feldlerche und weitere gefährdete Offenlandbrüter, wie z. B. den Kiebitz, im Vorhabenbereich ausgeschlossen. Das dargelegte fehlende Lebensraumpotenzial für die Feldlerche dient als Indiz für das Fehlen weiterer Offenlandbrüter, einschließlich gefährdeter Arten wie dem Kiebitz oder dem Wiesenpieper, im Vorhabenbereich. Ein Vorkommen von ubiquitären und störungsunempfindlichen bodenbrütenden Vogelarten im Vorhabenbereich (z. B. Wiesenschafstelze) kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine mögliche Betroffenheit von Arten der Gilde der Offenlandarten/Bodenbrütern durch das geplante Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen.

Störungsempfindliche Arten der **Gilde der Gehölzbrüter** können aufgrund der Lärmwirkungen und Bewegungsreize durch Fußgänger und Radfahrer an der K 81 und das benachbarte Gewerbegebiet ausgeschlossen werden. Es werden damit ubiquitäre, nicht gefährdete Arten der Gilde der Gehölzbrüter erwartet. Es sind keine Baumfällungen vorgesehen. Für den Fall, dass im Zuge der weiteren Planung Gehölze, z. B. im Bereich der Zufahrt von der K 821 abgehend, Bäume gefällt werden müssen, werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Des Weiteren werden die Gehölze über die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes als zu erhalten festgesetzt. Bei Verlust ist Ersatz zu schaffen. Zusätzlich werden neue Gehölzstrukturen durch die Planung geschaffen, welche gehölzbrütenden Arten als Lebensraum dienen können. Eine mögliche Betroffenheit von Arten der Gilde der Gehölzbrüter durch das geplante Vorhaben (v. a. bauzeitlich) ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen.

Westlich ist in rd. 70 m Entfernung ein **Weißstorch**nest und in südöstlicher Richtung ein Weißstorchnest in rd. 530 m Entfernung gelegen, in denen in den letzten Jahren gemäß Daten des NABU Winsen (NABU WINSSEN 2025) Horstpaare mit flüggen Jungen anwesend waren. Es werden aktuell (mit Stand 13.03.2025) bereits die ankommenden Störche für 2025 für beide Nester angegeben. Weitere Nester liegen in weiterer Entfernung zum Plangebiet. Die Horste liegen außerhalb des Plangebiets und werden somit nicht überplant. Die intensiv genutzte Ackerfläche zeigt gegenüber anderen Flächen der Umgebung (z. B. Grünland) eine geringe Attraktivität als Nahrungsfläche für den Weißstorch. Der Horst des nähergelegenen Storchpaars liegt direkt an dem bestehenden Gewerbegebiet, sodass davon auszugehen ist, dass auch die Aufstellung eines neuen Gewerbebestandes in der näheren Umgebung keine Störung für diese kulturfolgende Art darstellt. Eine vertiefende Betrachtung dieser Art ist daher nicht erforderlich.

Der NLWKN (2024) gibt in rd. 3,7 km nordöstlicher Richtung den Horst eines **Rotmilans** an, welcher 2019/2020 aufgenommen wurde. Der Horst ist durch die Planung nicht betroffen und die Ackerfläche stellt kein attraktives Nahrungshabitat für den Rotmilan dar. In der Nähe des Horstes und der Umgebung des Plangebiets sind geeignetere Nahrungsflächen (Grünland) für den Rotmilan vorhanden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung dieser Art ist daher nicht erforderlich.

Für größere **Rastvogel-Arten** wie Gänse, Enten, Schwäne, Möwen, Wasservogel und die innerhalb des wertvollen Bereichs für Gastvögel angegebenen Arten Kormoran, Silberreiher, Graureiher, Kranich und Goldregenpfeifer geht die Fläche als potenzielles Rastgebiet vollständig verloren. Für den Weißstorch (oben bereits genannt) und Greifvögel ist ebenfalls von einer vollständigen Entwertung der Fläche als Nahrungshabitat auszugehen. Die Ackerfläche stellt allerdings kein überdurchschnittlich hochwertiges oder für die örtlichen Populationen dieser Arten besonders wertvolles oder gar unverzichtbares Rast- und Nahrungsgebiet dar. Aufgrund der "eingekesselten" Lage mit Störwirkungen zu drei Seiten und fehlender Gewässerflächen ist das Gebiet sogar als unattraktiv für Rastvögel zu bewerten. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich der Bau negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt. Eine vertiefende Betrachtung dieser Artengruppe ist daher nicht erforderlich.

6.2.5 Sonstige Säugetiere

Die streng geschützten Arten **Fischotter** (*Lutra lutra*) und **Biber** (*Castor fiber*) werden als vorkommende Arten im FFH-Gebiet "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" behandelt. Das Gewässersystem der Luhe spielt für den Fischotter eine besondere Rolle, da es als Verbindung zwischen den Vorkommen an der Elbe und der Ilmenau fungiert.

Es wird in kein Gewässer, dass dem Biber oder Fischotter zur Wanderung dienen könnte, eingegriffen. Der Graben östlich des Vorhabengebiets ist nicht durchgängig und führt wenig bis periodisch kein Wasser. Der Hauptkanal Ilau-Schnee-graben liegt rd. 400 m entfernt und ist durch anthropogene Nutzungen (Straßen) von dem Plangebiet getrennt.

Auswirkungen der Planung auf die genannten Arten sind nicht ersichtlich.

6.3 Artenschutzrechtliche Bewertung zu erwartende Beeinträchtigungen, art-/gildenbezogene Einzelfallprüfung

6.3.1 Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art: Langohren (<i>Plecotus auritus</i> / <i>Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (MEINIG et al 2020) (Großer Abendsegler: V; Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus: 3, Kleiner Abendsegler: D) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (HECKENROTH 1991) (Zwergfledermaus: 3; Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus: 2, Kleiner Abendsegler: 1) Einstufung Erhaltungszustand Nds (NLWKN 2010a, 2010b) <input checked="" type="checkbox"/> günstig (Zwergfledermaus) <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig (Rauhautfledermaus)
Die Geschwisterarten Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) lassen sich im Feld akustisch nicht voneinander unterscheiden und werden daher als "Langohren" zusammengefasst. <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (alle Arten der Gilde)	
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	Breitflügelfledermaus: "Die bevorzugten Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Weiterhin wird an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Langohren (*Plecotus auritus/Plecotus austriacus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

und auf Viehweiden gejagt. Die Art ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart (Hausfledermaus). Als Wochenstubenquartiere werden Verstecke hinter Fassaden- oder Schornsteinverkleidungen, Attika, oder dem Firstbereich von Ziegel- und Schieferdächern besiedelt. Winterquartiere befinden sich in Holzstapeln oder Zwischenwänden (Spaltquartiere) von Gebäuden" (NLWKN 2010a).

Großer Abendsegler: "Die Art nutzt als Sommer- und Winterquartiere Baumhöhlen. Daher werden als bevorzugter Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen besiedelt. Dazu zählen z. B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, oder alte Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Die Art ist ein Insektenjäger des offenen Luftraumes und jagt häufig über den Baumwipfeln" (NLWKN 2010b).

Kleiner Abendsegler: "Der Kleine Abendsegler ist ein ausgesprochener Waldbewohner, der sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Baumhöhlen bezieht. Im Vergleich zum Großen Abendsegler ist die Art enger an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Als Lebensraum dienen dementsprechend alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere in Form von Höhlen, Rissen und Spalten bieten. Als Jagdgebiete werden neben Wäldern und waldartigen Parks auch Alleen und Baumreihen an Gewässern genutzt, gejagt wird ober- und unterhalb der Baumkronen. Die Art bevorzugt dabei Gebiete mit sehr hoher Insekten-dichte. Der Kleine Abendsegler ist ein Fernwanderer. Zwischen Sommer- und Winterlebensraum können über 1.000 km Entfernung liegen. Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Ende August besetzt, die Paarungszeit beginnt ab Mitte August" (NLWKN 2010b).

Langohren (Braunes/Graues Langohr): "Beide Arten können im Sommer Laub- und Nadelwälder und zusätzlich in Gärten und in der Nähe von Siedlungen vorkommen. Das Graue Langohr meidet i. d. R. große Waldbereiche. Die typischen Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche und strukturierte (Kultur-)Landschaften und Obstgärten. Als Wochenstubenquartiere dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume und Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwände. Das Graue Langohr wird auch als "Hausfledermaus" bezeichnet, da die Art bevorzugt in Gebäuden die Quartiere bezieht. Es werden zudem auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Die Überwinterung findet in Spalten und Ritzen bei Temperaturen von z. T. geringfügig über dem Gefrierpunkt (0 bis 10°C)" (NLWKN 2010a).

Rauhautfledermaus: "Die Art bevorzugt als "Waldfledermaus" struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem ausgeprägt strukturierten gewässerreichen Umland. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen und Spaltquartieren wie hinter loser Rinde, Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, Fensterläden oder Fassadenverkleidungen. Die Art gilt als ausgewiesene Wanderungsfledermaus, die ihre Sommerlebensräume zum Winter verlässt. Als Winterquartiere dienen Gebäude, Ställe, Felsspalten, Mauerspalten oder Baumhöhlen" (NLWKN 2010a).

Zwergfledermaus: "Die Art ist ein typischer Kulturfollower und anspruchslos. Daher werden die dörflichen als auch städtischen Umgebungen als Lebensraum genutzt. Als geeignete Wochenstubenquartiere eignen sich Gebäude (z. B. Spalten hinter Verkleidungen) und Felswandspalten. Zur Überwinterung werden Kirchen, Keller, Stollen und Felsspalten aufgesucht. Die Jagdgebiete befinden sich in Parkanlagen, Biergärten, Alleen, Innenhöfe mit viel Pflanzenbewuchs, Uferbereiche von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege" (NLWKN 2010a).

2.2 Verbreitung in Deutschland/in NiedersachsenDeutschland:

Die Arten der Gilde kommen mit unterschiedlichen Verbreitungsschwerpunkten in Deutschland vor.

Niedersachsen:

Breitflügel-Fledermaus: "Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Bevorzugt kommt die Art im Tiefland und im Bergland entlang von größeren Flusstälern vor" (NLWKN 2010a).

Großer Abendsegler: "Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und kommt in ganz Niedersachsen bis in die Harzhochlagen vor. Im waldarmen nordwestlichen Tiefland kommt die Art nicht häufig vor" (NLWKN 2010b).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Langohren (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhautfleder- maus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<p>Kleiner Abendsegler: "Die Art ist im gesamten Land bis auf im äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, kommt aber nicht so häufig vor wie der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen" (NLWKN 2010b).</p> <p>Langohren (Braunes/Graues Langohr): "Beide Arten reproduzieren sich regelmäßig in Niedersachsen. Das Braune Langohr ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte. Wohingegen das Graue Langohr ein Schwerpunktorkommen in Südniedersachsen hat." (NLWKN 2010a).</p> <p>Rauhautfledermaus: "Die Art kommt verstreut vor und reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen (NLWKN 2010a).</p> <p>Zwergfledermaus: "Die Art ist weit verbreitet und reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeichnet sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus" (NLWKN 2010a).</p>	
2.3	Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Es wurden u. a. das Fledermausinformationssystem BATMAP (2025) ausgewertet und eine Potentialabschätzung durchgeführt.
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)
3.1.1	Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die im Vorhabengebiet vorkommenden Fledermausarten können den bauzeitlich aufgestellten Baumaschinen mithilfe der Ultraschallortung ausweichen, sodass keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos besteht. Die Bauarbeiten finden tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Zudem ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen durch Lichtwirkungen entstehen. In der Winterperiode, wenn ggf. auch tagsüber Beleuchtungen notwendig werden, befinden sich die Fledermausarten in der Ruhephase. Gleiches gilt für baubedingte temporäre Schallemissionen, die durch die Bauarbeiten auftreten könnten. Zur Zeit der stattfindenden Bauarbeiten befinden sich die Fledermäuse außerhalb der Aktivitätsphase. Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Langohren (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhautfleder- maus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>
<p>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</p> <p>Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)</p>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Vorhabenbedingt werden keine Bäume, Gehölzbestände oder Gebäude, die als Quartiere für die Fledermäuse dienen könnten beseitigt. Die direkte Inanspruchnahme von Sommer- und Winterquartieren kann daher ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden (s. 3.3).</i></p> <p>Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Die Bauarbeiten finden tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Es kommt daher zu keinen erheblichen Störungen durch Lichteinwirkungen oder Schallemissionen während der Wanderungszeiten von einzelnen Arten und auch während der Wochenstubenzeit werden Störungen durch baubedingte Tötungen und Verletzungen ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Es kommt zu einem begrenzten Wegfall von Offenland. Jedoch stellt die Ackerfläche keinen besonderen Jagdlebensraum für die nachgewiesenen Arten dar (kaum Insekten). Gleichzeitig kommt es mit der Herstellung eines Waldrandes (plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahme für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24) im südlichen Vorhabenbereich zu einer Verbesserung des Nahrungsdargebots für Fledermäuse. Durch das Vorhaben wird keine negative Veränderung des Jagdlebensraumes für die nachgewiesenen Fledermausarten erwartet.</i></p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Es werden keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwartet, da Störungen, Tötungen und Verletzungen während der Wanderungs- und Wochenstubenzeit sowie zur nächtlichen Aktivitätszeit ausgeschlossen werden können.</i></p>

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Langohren (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<small>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</small>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3.2 Europäische Vogelarten

6.3.2.1 Gilde der (Halb-) Offenlandbrüter

Gilde der (Halb-) Offenlandbrüter: Wiesenschafstelze, Mäusebussard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast)	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (a): <i>nein</i> § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (b): <i>nein</i> § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (c): <i>nein</i>
<p><i>Es sind überwiegend keine gefährdeten, streng geschützten oder besonders nest- oder nistplatztreuen Arten zu erwarten. Potenziell gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten der Gilde auf der bereits im Bestand vorbelasteten Fläche sind nicht zu erwarten.</i></p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p><i>Die als Nahrungsgast auftretenden Arten brüten außerhalb des Vorhabenbereichs. Tötungen der potenziell im Vorhabenbereich am Boden brütenden Arten werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass die Baufeldfreimachung möglichst außerhalb der Brutzeit erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen. Bei Arbeiten vor dem 30. September sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG zu beachten, d.h., es ist vor Ort von einer fachkundigen Person zu prüfen, ob besetzte Nester vorhanden sind. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht abzuleiten.</i></p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein:</p> <p><i>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale von anderen Wirkfaktoren auftreten. Dies betrifft hier insbesondere die jeweiligen Baustellenbereiche, in denen es vorrangig zu Störungen und zur Beunruhigung durch Lärm- und Staubimmissionen kommen wird. Ursächlich verantwortlich für diese für die Bauphase währenden Störungen ist der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben des Bodens). Betriebs- und anlagebedingt wird es zu keinen Lärmbelastungen kommen bzw. betriebs- und anlagebedingte Störungen entfallen bei diesem Vorhaben bezogen auf die genannten Arten. Während der Bauzeit werden die Lebensraumstrukturen im Nahbereich der Baustelle als Brut- und Nahrungshabitate für die genannten Arten weitgehend wertlos. Stör- und Verdrängungseffekte werden eine Meidung dieser Bereiche durch die betreffenden Arten bewirken.</i></p> <p><i>Eine Störung der Avifauna ist weiterhin dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Individuen jeweils in die angrenzenden Flächen ausweichen. Gleichzeitig handelt es sich bei den potenziell zu erwartenden Arten vorrangig um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Nur als Nahrungsgast auftretende Greifvogelarten des Offenlandes haben ebenso einen ausreichend großen Aktionsraum, innerhalb welchem bauezeitlich ausgewichen werden kann. Damit ergeben sich für alle Vogelarten aus baubedingten Störungen keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Eine weitestgehende Vermeidung baubedingter Störungen ist zudem durch entsprechende Bauzeiten möglich. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange zu betrachten wäre. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</i></p>	

<p>Gilde der (Halb-) Offenlandbrüter: Wiesenschafstelze, Mäusebussard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast)</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (a): <i>nein</i></p> <p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (b): <i>nein</i></p> <p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (c): <i>nein</i></p>
<p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p><i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester vermieden. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Neststandort nutzbar sind.</i></p> <p><i>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</i></p>	

6.3.2.2 Gilde der Gehölzbrüter

Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling (Vorwarnliste), Gartengrasmücke (gefährdet), Goldammer (gefährdet), Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mäusebusard (streng geschützt), Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sperber (streng geschützt), Tannenmeise, Waldohreule (streng geschützt), Zaunkönig und Zilpzalp	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (a): <i>nein</i> § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (b): <i>nein</i> § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (c): <i>nein</i>
--	---

Es sind überwiegend keine gefährdeten, streng geschützten oder besonders nest- oder nistplatztreuen Arten zu erwarten. Potenziell gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten der Gilde sind nicht von Gehölzentnahmen betroffen.

Es sind keine Reviere von Arten, die empfindlich auf strukturelle Veränderungen im Umfeld ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte reagieren, betroffen. Es handelt sich zudem zugleich um typische kulturfolgende Arten, die gegenüber bau- und betriebsbedingten Wirkungen relativ störungsunempfindlich sind und eine geringe Fluchtdistanz haben. Diese werden ihre Reviere nicht aufgrund der baubedingten Vorhabenwirkungen aufgeben und sind aufgrund gering ausgeprägter Reviertreue leicht in der Lage, ihre Reviere zu verlagern.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein:

Es kommt zu keinen Gehölzbeseitigungen und damit zu keinen Tötungen. Solche könne zudem vermieden werden, indem zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Gehölzbeseitigungen generell außerhalb der Brutzeiten der ggf. betroffenen Gehölzbrüter stattfinden (s. Kapitel 7). Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht abzuleiten.

b) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Nein:

Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem in Form von akustischen oder optischen Reizen auftreten.

In Bezug auf den Teilverlust eines Nahrungshabitats (Acker) durch Überbauung geht im Verhältnis zum Aktionsraum der Arten (Bsp. Waldohreule: Raumbedarf zur Brutzeit: <150-600 ha; Aktionsradius bis 2,3 km (FLADE 1994)) nur ein geringfügig kleiner Teil verloren bei gleichzeitiger Aufwertung durch die Anlage einer Baum-Strauchhecke und eines Waldrandes.

Ursächlich für diese Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben des Bodens). Eine weitestgehende Vermeidung baubedingter Störungen ist durch entsprechende Rodungs- und Baubetriebszeiten möglich. Die genannten Arten zählen zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012).

Durch Erhalt der Gehölzstrukturen und Einhaltung eines entsprechenden Waldabstandes bzw. Herstellung eines Waldrandes wird keine vorhabenbedingte Revierverlagerung prognostiziert. Es werden damit in keinem Fall Brutreviere dauerhaft beseitigt und eine Vertreibungswirkung, die zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen führen könnte, kann ausgeschlossen werden. Nur eine solche Verschlechterung wäre als erhebliche Störung zu betrachten.

Gleichzeitig handelt es sich bei den genannten Arten um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Dies gilt gleichfalls für höhlenbewohnende Arten wie bspw. den Buntspecht.

Mögliche spätere Gehölzbeseitigungen finden bei Einhaltung des § 39 (5) BNatSchG im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit statt, sodass keine aktuell genutzten Fortpflanzungsstätten verloren gehen. In dem Fall sollten allerdings ergänzend vorsorgliche Hinweise des Kapitels 8 berücksichtigt werden (Kontrolle auf Baumhöhlen und Horste und ggf. Ersatz bzw. weitergehende Bauzeitbeschränkungen).

<p>Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling (Vorwarnliste), Gartengrasmücke (gefährdet), Goldammer (gefährdet), Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mäusebusard (streng geschützt), Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sperber (streng geschützt), Tannenmeise, Waldohreule (streng geschützt), Zaunkönig und Zilpzalp</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (a): <i>nein</i></p> <p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (b): <i>nein</i></p> <p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (c): <i>nein</i></p>
<p><i>Damit ergeben sich für die genannten Vogelarten aus bau- und betriebsbedingten Störungen insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen, zumal es sich vorwiegend um keine gefährdeten Arten bzw. Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste oder lärmempfindliche Arten handelt. Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erhebliche auswirkende Störung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des Artenschutzrechts zu betrachten wäre. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</i></p> <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><i>Nein:</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt keine direkte Zerstörung genutzter Nester vor.</i></p> <p><i>Grundsätzlich ist nicht ausgeschlossen, dass durch das Vorhaben Brutreviere verlagert werden. Da es sich zum Großteil um verbreitete ungefährdete Arten handelt, die sich zudem durch keine besondere Nest- oder Nistplatztreue auszeichnen, ist ein vorgezogener Ausgleich für solche Arten nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Für diese ungefährdeten Arten stellt der Verlust einer Lebensstätte im Untersuchungsgebiet keine erhebliche Störung dar bzw. es liegt keine Verschlechterung der lokalen Populationen vor, da die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang des Untersuchungsgebiets, in welchem genügend Gehölzstrukturen vorkommen bzw. erhalten bleiben, nicht unterbrochen werden. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Neststandort bei vorhabenbedingtem Ausweichen nutzbar sind.</i></p> <p><i>Zwar ist bei den potenziell betroffenen Arten zum Teil eine gewisse Ortstreue ausgebildet, es besteht jedoch auch die Fähigkeit zu Umsiedlungen.</i></p> <p><i>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für diese Arten damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht abzuleiten ist.</i></p>	

Rote-Liste-Status nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022)

6.3.2.3 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Durch das Vorhaben betroffene Arten: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB:	V
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste DE:	V
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten		
<p>Der Weißstorch besiedelt offene bis halboffene Landschaften und bevorzugt feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen und Altwässern. Von besonderer Bedeutung ist nestnahes Grünland. Äcker werden i. d. R. nur während der Bodenbearbeitung zur Nahrungssuche aufgesucht. Das Nest wird oft auf künstlichen Nestunterlagen auf Dächern oder Masten angelegt. Der Weißstorch ist im Regelfall ein Langstreckenzieher (NLWKN 2011a). Weißstörche überwintern in Deutschland aber auch zunehmend, da im Winter günstigere Witterungsverhältnisse herrschen (LETTENBAUER 2013). Als Rastplätze werden nach SCHULZ (2003) vor allem Äcker und siedlungsnah Bereiche genutzt. Rastplätze werden wahrscheinlich v. a. in der Nähe geeigneter Schlafplätze genutzt, die oftmals im Siedlungsbereich zu finden sind. Insgesamt werden "storchentypische" Habitate, wie Feuchtgebiete und Weideland bevorzugt. Als Schlafplätze werden hohe Strukturen mit geringem Prädationsrisiko genutzt. Dazu zählen v. a. anthropogene Strukturen, wie Mittel- und Hochspannungsmasten, Gebäude und Türme (SCHULZ 2003).</p> <p>Effekt- und Fluchtdistanz: FLADE (1994) gibt eine Fluchtdistanz von <30 - 100 m für den Weißstorch an, nach GASSNER et al. (2010) sind 100 m planerisch zu berücksichtigen. Ebenfalls mit 100 m wird die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2012) angegeben.</p>		
2.2 Verbreitung in Niedersachsen		
<p>Bestand 2020 (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022): 1.220 Paare</p> <p>Im Winter 2017/2018 wurden in Niedersachsen insgesamt 78 überwinternde Weißstörche gezählt (NABU 2018). Neben überwinternden Störchen sind rastende Trupps von bis zu 70 Individuen zu beobachten, die während der Zugzeit u. a. auf Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen Nahrung suchen (NLWKN 2011a). Im Landkreis Harburg werden vom NABU Winsen (2025) aktuell (Stand 2024) 28 Horste im Großbereich Winsen (Luhe) betreut.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Art wird in Niedersachsen als "stabil" angegeben (NLWKN 2011a).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Vom Weißstorch konnten seit 2019 jährlich ein erfolgreiches Brutgeschehen am Brutplatz auf einem künstlichen Horst rd. 90 m westlich des Eingriffsbereichs festgestellt werden (NABU WINSSEN 2025).</p>		
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Vorhabenbedingt werden keine Horste zerstört. Es bestehen zudem keine geeigneten Bruthabitate im Eingriffsbereich, sodass eine baubedingte Tötung ausgeschlossen werden kann.</p>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen		
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es besteht kein signifikant erhöhtes betriebs- oder anlagebedingtes Tötungsrisiko.</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)		
Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
<i>Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten (LANUV 2019). Als Fortpflanzungsstätte des Weißstorchs kann der Horst abgegrenzt werden.</i>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Vorhabenbedingt wird nicht in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eingegriffen. Die direkte Inanspruchnahme solcher Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden.</i>		
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
s. 3.3		
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten.</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten:		
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Zur Überwinterungs- und Wanderzeit ist der Weißstorch im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen. Die baulichen Tätigkeiten im Nahbereich des Horstes finden zudem außerhalb der Hauptbrutzeit des Weißstorches statt (s. Maßnahme V_{AFB3}). Zudem ist der Weißstorch als kulturfolgende Art gegenüber Störungen relativ unempfindlich. Störungen können potenziell im Bereich bedeutender Nahrungshabitate auftreten. Der weit überwiegende Teil potenzieller Nahrungshabitate liegt allerdings außerhalb der Fluchtdistanz von 100 m um das Baufeld. Auch vor dem Hintergrund von Gewöhnungseffekten und Vorbelastungen sind keine nennenswerten Störungen rastender oder nahrungssuchender Weißstörche zu erwarten. Vorhabenbedingte Störungen dieser kulturfolgenden und gegenüber Störungen wenig empfindlichen Art, die zu einer Aufgabe der bekannten Brutstätte führen könnten, können ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind für die Art ausgeschlossen. Der Vorhabenbereich ist bereits durch das vorhandene Gewerbegebiet sowie die landwirtschaftliche Nutzung und die Straßen vorbelastet.</i></p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Als lokale Population des Weißstorchs wird gemäß LfULG (2022) das Vorkommen im Landkreis angegeben.</i></p> <p><i>Im Landkreis Harburg werden vom NABU WINSEN (2025) aktuell 70 besetzte Storchennester angegen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population (Vorkommen im Landkreis) lässt sich folglich als gut beschreiben. Beeinträchtigungen der lokalen Population sind nicht zu erwarten (s. 3.2). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</i></p>		
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.		
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.		
5 Fazit		
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und vor-gezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) werden bei der Durchführung des Vorhabens eingesetzt und sind u. a. auch geeignet, Beeinträchtigungen von Arten zu vermeiden.

Fledermäuse

- Es sind keine Gehölzrodungen vorgesehen. Für den Fall, dass dennoch welche erforderlich werden, wird vorsorglich die Vermeidungsmaßnahme formuliert, dass die Entfernung von Gehölzen bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgt.
- Vorsorglich ist vor Rodung von Gehölzen eine Kontrolle auf durch Fledermäuse besetzte Baumhöhlen durchzuführen. Sofern ein Besatz festgestellt werden sollte, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Im Plangebiet sind insektenfreundliche Straßenbeleuchtungen (Natriumdampfhochdrucklampen oder warmweiße LED's) bei der Ausführungsplanung im Bereich der Verkehrsflächen zu verwenden.

Brutvögel

- Es sind keine Gehölzrodungen vorgesehen. Für den Fall, dass dennoch welche erforderlich werden, wird vorsorglich die Vermeidungsmaßnahme formuliert, dass die Entfernung von Gehölzen bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgt.
- Vorsorglich ist vor Rodung von Gehölzen eine Kontrolle auf durch Vögel besetzte Baumhöhlen und Nester durchzuführen. Sofern ein Besatz festgestellt werden sollte, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V_{AFB3}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

- Die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten erfolgen außerhalb der Hauptbrutzeit vom 1. März bis 31. Juli.
Optional: Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer

Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Falls Bauarbeiten sich in die Brutzeit hinein verzögern, sind ggf. Vergrämungsmaßnahmen im Baufeld durchzuführen, z. B. durch das Aufstellen von Pfosten mit Flutterband oder durch "Schwarzmachen" der Flächen mittels Pflügen. Die Erforderlichkeit der Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine Begehung des Baufelds durch eine avifaunistisch fachkundige Person festzustellen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8 Fazit

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden, streng geschützten Tierarten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen (s. Kap. 0) verhindern.

Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist nicht erforderlich. Der Zulassung und Umsetzung des Vorhabens stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH

Bearbeitet:

Malea Wehmann M.Sc.
Umwelt-/Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 5956-A

Oyten,

i. V.

Dipl.-Biol. Michael Fitschen

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, S. 575.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur 2012) - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/ 2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. Naturschutz und Landespflege Niedersachsen 26: 161-164.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 202. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022.
- LETTENBAUER, S. (2013): Zugvögel. Störche überwintern gerne in Deutschland. https://www.deutschlandfunk.de/zugvoegel-stoerche-ueberwintern-gerne-in-deutschland.697.de.html?dram:article_id=272946, abgerufen im März 2025.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).
- NATURSCHUTZBUND NIEDERSACHSEN (NABU, 2018): Rekord bei Weißstorch-Überwinterungen. Das gute Nahrungsangebot macht zugfaul. - <https://niedersachsen.nabu.de/wir-ueber-uns/organisation/landesfachgruppen/weissstorchschutz/23795.html>, abgerufen im Februar 2021
- NATURSCHUTZBUND WINSEN (NABU WINSEN, 2025): Beobachtungen der Nester aus 2024. - <https://www.nabu-winsen-luhe.de/storchenbetreuung-im-landkreis-harburg/bruterfolge-der-letzten-jahre/region-winsen-2024/>. abgerufen im März 2025
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2011a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvögeln in Niedersachsen. Stand: November 2011.

- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2011b): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Stand: November 2011.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT; KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2010a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stand: Juli 2010.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT; KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2010b): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Stand: Juli 2010.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG, 2022): Artensteckbriefe- https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=263&BL=20012, abgerufen im März 2025.
- SCHULZ, H. (2003): Rast- und Überwinterungsgebiete westziehender Weissstörche (*C. ciconia*) in Europa und Afrika. Ergebnisse aus dem Projekt „SOS Storch“ Projektträger: „Storch Schweiz“ (Schweiz. Gesellsch. für den Weissstorch).
- TRAUTNER, J. (2008): Naturschutz in Recht und Praxis, 6. Jahrgang Heft 1, 2008. Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. Angabe der §§ gemäß BNatSchG 2007.